

Kurztitel

Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikel aller Art durch Heimarbeiter/innen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 138/2015 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 161/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.2015

Außerkrafttretensdatum

30.04.2016

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 161/2016

Text

Heimarbeitsarif
für die qualifizierte bzw. nicht qualifizierte Herstellung oder Bearbeitung von
kunstgewerblichen Artikeln aller Art durch Heimarbeiter/innen
H 10/2015/VIII/38/8
Geltungsbereich

§ 1.

- a) Räumlich: für das Bundesgebiet Österreich.
- b) Fachlich: für die Herstellung oder Bearbeitung von kunstgewerblichen Artikeln
 - 1. **qualifizierter Art**, d.s. insbesondere Hinterglasmalerei, Ikonenmalerei bzw. -schreiberei, Federzeichnungen auf verschiedenen Materialien, freies Modellieren von verschiedenen Figuren aus Knetmassen, Emailmalerei,
 - 2. **nicht qualifizierter Art**, soweit ihre Herstellung oder Bearbeitung nicht in einen anderen Erzeugungsweig fällt und nicht bereits in einem Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif geregelt ist.
- c) Persönlich: Für alle Auftraggeber/innen, die für die unter b) angeführten Arbeiten Heimarbeiter/innen beschäftigen.

Schlagworte

Ikonenschreiberei, Heimarbeiterin, Auftraggeberin

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2017

Gesetzesnummer

20009189

Dokumentnummer

NOR40170916